

Selbstregulierungsreglement SRO/SLV („SRR“)

vom 15. Dezember 1999

8. Fassung vom 16. April 2010

Inhaltsverzeichnis

A) Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich	2
Zweck des Reglements (Rz. 1)	2
Geltungsbereich (Rz. 2).....	2
Leitlinien (Rz. 3 - 4)	2
B) Voraussetzungen für Anschluss, Austritt und Ausschluss der Finanzintermediäre.....	2
Voraussetzungen für den Anschluss der Finanzintermediäre (Rz. 5 - 6)	2
Mitteilung von Mutationen und Liste der angeschlossenen Finanzintermediäre zuhanden der FINMA (Art. 26 GwG) (Rz. 7 - 8)	3
C) Sorgfaltspflichten (Art. 3 – 8 GwG).....	3
Identifizierung der Vertragspartei (Rz. 9 - 21)	3
Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Rz. 22 - 28).....	7
Delegation der Identifizierung und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Rz. 29 - 30).....	9
Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Rz. 31 - 35)	9
Abklärungspflichten (Rz. 36 - 38)	10
Dokumentationspflicht (Rz. 39 – 41)	11
Organisatorische Massnahmen (Rz. 42).....	12
D) Pflichten bei Geldwäschereiverdacht (Art. 9 und 10 GwG).....	12
Meldepflicht (Rz. 43 - 46)	12
Vermögenssperre (Rz. 47 - 48)	13
Informationsverbot (Rz. 49).....	14
E) Organe und Funktionen der SRO/SLV (Rz. 50).....	14
F) Ausbildung (Rz. 51)	15
G) Kontrolle (Rz. 52).....	15
H) Sanktionen (Rz. 53)	15
I) Gebühren (Rz. 54).....	15
J) Schlussbestimmungen (Rz. 55 - 56)	15

Anhang

Anhang A zum SRR (Merkblatt Anhaltspunkte für Geldwäscherei im Leasinggeschäft)

A) Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich

Zweck des Reglements (Rz. 1)

- 1 Das Reglement konkretisiert die Sorgfaltspflichten gemäss dem zweiten Kapitel des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) und legt fest, wie die Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind.

Das Reglement regelt zusätzlich:

- a) die Voraussetzungen für den Anschluss, den Austritt und den Ausschluss von Finanzintermediären;
- b) die Ausbildung der angeschlossenen Finanzintermediäre;
- c) das Kontrollverfahren;
- d) die Sanktionierung bei Pflichtverletzungen.

Geltungsbereich (Rz. 2)

- 2 Dieses Reglement gilt für alle Finanzintermediäre, die der SRO angeschlossen sind. Die Finanzintermediäre organisieren sich in ihrem Bereich selbst und treffen sämtliche Massnahmen, die zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

Leitlinien (Rz. 3 - 4)

- 3 Die Finanzintermediäre sind verpflichtet, sämtliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, namentlich des GwG mit den zugehörigen Vollzugserlassen und des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), insbesondere die Artikel 260^{quinquies} Abs. 1, 305^{bis} und 305^{ter} StGB, einzuhalten.
- 4 Die Finanzintermediäre sind gleichfalls verpflichtet, sämtliche Weisungen und Reglemente der SRO/SLV sowie die Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) einzuhalten.

B) Voraussetzungen für Anschluss, Austritt und Ausschluss der Finanzintermediäre

Voraussetzungen für den Anschluss der Finanzintermediäre (Rz. 5 - 6)

- 5 Um Anschluss bei der SRO kann ein Finanzintermediär nachsuchen, wenn er die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- a) Er ist entweder Mitglied des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) oder in der Schweiz beruflich im Leasinggeschäft und/oder auf dem Gebiete der Konsum-, Absatz- und Handelsfinanzierung tätig,

- b) die mit der Verwaltung und Geschäftsführung seines Unternehmens betrauten Personen sowie sämtliche Mitarbeiter, welche im GwG-relevanten Bereich tätig sind, geniessen einen guten Ruf und bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung,
 - c) er stellt durch seine Betriebsorganisation und interne Vorschriften die Erfüllung der Pflichten aus dem Geldwäschereigesetz und aus den Reglementen der SRO/SLV sicher.
- 6 Der Anschluss, der Ausschluss und der Austritt aus der SRO/SLV richten sich im Übrigen nach einem separaten Reglement, welches in seiner jeweiligen Fassung integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet.

Mitteilung von Mutationen und Liste der angeschlossenen Finanzintermediäre zuhanden der FINMA (Art. 26 GwG) (Rz. 7 - 8)

- 7 Die SRO/SLV setzt die FINMA über Neuanschlüsse, Ablehnung von Anschlussgesuchen, Ausschlussentscheide sowie Austritte von Finanzintermediären umgehend in Kenntnis.
- 8 Die SRO/SLV übermittelt der FINMA überdies vierteljährlich aktualisierte Listen der angeschlossenen Finanzintermediäre in elektronischer Form mit Informationen über die angeschlossenen, abgewiesenen, ausgeschlossenen und aus der SRO/SLV ausgetretenen Finanzintermediäre.

C) Sorgfaltspflichten (Art. 3 – 8 GwG)

Identifizierung der Vertragspartei (Rz. 9 - 21)

Art. 3 GwG

¹ *Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren. Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person, so muss der Finanzintermediär die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen überprüfen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen.*

² *Bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei besteht die Pflicht zur Identifizierung nur, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen erheblichen Wert erreichen.*

³ *.....*

⁴ *Liegen in Fällen nach dem Absatz 2 Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.*

⁵ *Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), (...) und die Selbstregulierungsorganisationen legen für ihren Bereich die erheblichen Werte nach dem Absatz 2 fest und passen sie bei Bedarf an.*

9 Der Finanzintermediär muss bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen von seiner Vertragspartei die nachfolgenden **Angaben zur Identität des Vertragspartners** verlangen. Die eingeholten Informationen sind zu dokumentieren (vgl. unten stehend Rz. 10).

a) **Für natürliche Personen sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen:**

1. Name;
2. Vorname;
3. Wohnsitzadresse;
4. Geburtsdatum;
5. Staatsangehörigkeit.

b) **Für juristische Personen und Personengesellschaften:**

1. Firma;
2. Domiziladresse.

Stammt eine Vertragspartei aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

10 Als beweiskräftige Dokumente für die Identifizierung des Vertragspartners gelten:

a) **Bei der Identifizierung von natürlichen Personen und nicht in einem in- oder ausländischen Handelsregister oder einem anderen gleichwertigen staatlich geführten Register eingetragenen Inhaber von Einzelfirmen:**

- aa) Alle Identifizierungsdokumente, die mit einer Fotografie versehen sind und von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt werden;
- ab) Ausländische Reisepässe und spezielle Reisedokumente, die das Bundesamt für Migration (BFM) in den Weisungen für die Visumerteilung für den Grenzübertritt in die Schweiz zulässt.

b) **Bei der Identifizierung von in einem in- oder ausländischen Handelsregister oder einem anderen gleichwertigen staatlich geführten Register eingetragenen juristischen Personen, Einzelfirmen und Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften):**

- ba) durch den Handelsregisterführer oder einen anderen staatlichen Registerführer ausgestellter Auszug aus dem Handels- oder einem gleichwertigen Register;
- bb) ein schriftlicher Vollauszug aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank (z.B. Zefix);
- bc) ein schriftlicher Vollauszug aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten und von der SRO-Fachstelle genehmigten Verzeichnis oder einer solchen Datenbank;

- c) **Bei der Identifizierung von nicht in einem in- oder ausländischen Handelsregister oder einem anderen gleichwertigen staatlich geführten Register eingetragenen juristischen Personen und Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften):**
- ca) die Statuten, die Gründungsakte oder der Gründungsvertrag, eine Bestätigung der Revisionsstelle oder eine behördliche Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder ein gleichwertiges Dokument;
 - cb) ein schriftlicher Vollauszug aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten und von der SRO-Fachstelle genehmigten Verzeichnis oder einer solchen Datenbank.
- 11** Der Registerauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle sowie der Verzeichnis- oder Datenbankauszug dürfen im Zeitpunkt der Identifizierung **höchstens 12 Monate** alt sein.
- 12** Der Finanzintermediär lässt sich die Identifizierungsdokumente **im Original** oder in **echtheitsbestätigter Kopie** vorlegen.
- Er erstellt ein Abbild (Fotokopie, elektronische Datenerfassung usw.) des ihm vorgelegten Dokuments, bestätigt darauf auf geeignete Art und Weise, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben, und stellt die Nachvollziehbarkeit der Identität des Identifizierenden sowie das Datum der Identifikation sicher.
- 13** Die Echtheitsbestätigung kann in der Schweiz von jedem Notar, jeder anderen gesetzlich zur Beglaubigung befugten Person oder Behörde oder von jedem Finanzintermediär nach Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG ausgestellt werden.
- Die Echtheitsbestätigung kann von einem ausländischen Notar, jeder anderen gesetzlich zur Beglaubigung befugten Person oder Behörde oder einem ausländischen Finanzintermediär, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG ausübt, ausgestellt werden, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht. Bei den Mitgliedstaaten der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) kann in diesem Zusammenhang von einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung ausgegangen werden, ebenso beim Fürstentum Liechtenstein. Falls die Voraussetzungen der gleichwertigen Aufsicht und Regelung nicht erfüllt sind, ist die Überprüfung der Echtheit der beweiskräftigen Dokumente für die Identifizierung gemäss Rz. 9 nach Massgabe des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 (SR 0.172.030.4) vorzunehmen.
- Der Finanzintermediär kann auf die Echtheitsbestätigung verzichten, wenn er andere Massnahmen ergreift, die es ihm ermöglichen, die Identität und die Adresse der Vertragspartei zu überprüfen. Die ergriffenen Massnahmen sind zu dokumentieren.

14 Wird die Geschäftsbeziehung mit natürlichen oder juristischen Personen auf dem **Korrespondenzweg** aufgenommen, so identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei und überprüft bei juristischen Personen die Identität des Vertretungsberechtigten gemäss Rz. 15, indem er sich brieflich oder auf andere gleichwertige Weise die Informationen gemäss Rz. 9 bestätigen lässt und die Identifizierungsdokumente gemäss Rz. 10 ff. anfordert und zu den Akten nimmt.

15 Der Finanzintermediär muss bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen (Aktiengesellschaften [AG], Gesellschaften mit beschränkter Haftung [GmbH], Vereine, Stiftungen, Genossenschaften bzw. entsprechende Rechtsformen ausländischen Rechts) zudem die Identität der Person(en) überprüfen, die/er im Namen der juristischen Person (Vertragspartei) die Geschäftsbeziehung aufnimmt/aufnehmen (Vertretungsberechtigte/r).

Die Überprüfung der Identität des **Vertretungsberechtigten** erfolgt gemäss Rz. 10 lit. a) oder durch eine vom Vertretungsberechtigten selbst unterzeichnete und datierte Kopie des Identifizierungsdokuments.

16 Der Finanzintermediär muss bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit juristischen Personen (Aktiengesellschaften [AG], Gesellschaften mit beschränkter Haftung [GmbH], Vereine, Stiftungen, Genossenschaften bzw. entsprechende Rechtsformen ausländischen Rechts) zudem die **Bevollmächtigtenbestimmungen** der Vertragspartei bezüglich derjenigen Bevollmächtigten (Organe, Zeichnungsberechtigte, bevollmächtigte Dritte) zur Kenntnis nehmen, die ihm gegenüber handlungsberechtigt sind.

Bei im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz ergibt sich dies in der Regel aus dem Handelsregisterauszug bzw. aus den Auszügen aus den gemäss Rz. 10 lit. b) zugelassenen Datenbanken. Falls Dritte gegenüber der Leasinggesellschaft zur Vertretung des Leasingnehmers bevollmächtigt sind, ist die entsprechende Vollmacht zu kopieren.

17 Ist die Identität einer juristischen Person als Vertragspartnerin **allgemein bekannt**, so kann anstelle des Verfahrens gemäss Rz. 10 bis 16 die Tatsache, dass die Identität allgemein bekannt ist, aktenkundig festgehalten werden. Die Identität gilt insbesondere dann als allgemein bekannt, wenn die Vertragspartnerin an einer Börse in einem OECD-Mitgliedstaat kotiert oder direkt oder indirekt mit einer an einer Börse in einem OECD-Mitgliedstaat kotierten juristischen Person verbunden ist.

18 Falls die Vertragspartei bereits im Rahmen einer **früheren Geschäftsbeziehung** korrekt identifiziert wurde, so entfallen die Identifikationspflichten gemäss Rz 10-16.

19 Die Regelung von Rz. 18 findet auch Anwendung auf aktuelle oder frühere Geschäftsbeziehungen, welche im Rahmen des Konzerns, dem der Finanzintermediär angehört, geführt werden bzw. wurden.

Jede zur Identifizierung verpflichtete Konzerngesellschaft muss eine Kopie bzw. eine elektronische oder andere geeignete Aufzeichnung der Dokumente

aufbewahren, die zur ursprünglichen Identifizierung gedient haben. Vorbehalten bleiben Fälle, wo die gesetzlichen Bestimmungen diesen Datentransfer nicht zulassen.

- 20** Verfügt die Vertragspartei über **keine Identifizierungsdokumente** im Sinne dieses Reglements, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.
- 21** Vorbehältlich von Absatz 2 dieser Ziffer müssen alle für die Identifizierung gemäss Art. 3 GwG erforderlichen Dokumente vollständig und in richtiger Form vorliegen, bevor eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird. Kann die Vertragspartei nicht identifiziert werden, so lehnt der Finanzintermediär die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab.

Ausnahmsweise darf eine Geschäftsbeziehung schon vorher eingegangen werden, wenn der Finanzintermediär sicherstellt, dass die fehlenden Unterlagen innert 30 Kalendertagen eingehen. Rückzüge der bereits einbezahlten Gelder sind nicht zulässig, solange nicht alle Unterlagen vorliegen. Liegen die Unterlagen nach 30 Kalendertagen nicht vor, so ist die Geschäftsbeziehung gemäss Rz. 32 abzubrechen.

Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Rz. 22 - 28)

Art. 4 GwG

¹ *Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn:*

- a) *die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist oder daran Zweifel bestehen;*
- b) *die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist;*
- c) *ein Kassageschäft von erheblichem Wert nach Artikel 3 Absatz 2 GwG getätigt wird.*

² *Er muss bei Sammelkonten oder Sammeldepots verlangen, dass die Vertragspartei eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen beibringt und dass sie jede Änderung der Liste unverzüglich meldet.*

- 22** Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung der Vertragspartei entstehen namentlich in folgenden Fällen:
- a) bei Erteilung einer Vollmacht an eine Person, welche nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht;
 - b) sofern dem Finanzintermediär die finanziellen Verhältnisse der Vertragspartei bekannt sind und die eingebrachten Vermögenswerte erkennbar ausserhalb des finanziellen Rahmens dieser Vertragspartei liegen;
 - c) wenn der Kontakt mit der Vertragspartei andere aussergewöhnliche Feststellungen ergibt.

23 Die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person muss folgende Angaben enthalten:

- a) für natürliche Personen sowie Inhaber von Einzelfirmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit;
- b) für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma und Domiziladresse.

Die Erklärung kann von der Vertragspartei oder von einer von ihr bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Bei juristischen Personen ist die Erklärung von einer Person zu unterzeichnen, die nach der Gesellschaftsdokumentation dazu berechtigt ist.

Stammt eine wirtschaftlich berechtigte Person aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

24 Der wirtschaftlich Berechtigte kann eine natürliche oder eine juristische Person sein, welche einen Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Eine Sitzgesellschaft kann nicht wirtschaftlich berechtigte Person sein.

25 Unter den Begriff der Sitzgesellschaft fallen alle in- oder ausländischen juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnlichen Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Als Sitzgesellschaften gelten auch Unternehmen, die über keine eigenen Geschäftsräume verfügen oder die kein eigenes für sie tätiges Personal angestellt haben bzw. deren angestelltes Personal sich nur mit administrativen Tätigkeiten befasst.

Juristische Personen und Gesellschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, gelten nicht als Sitzgesellschaften, solange sie ausschliesslich die genannten statutarischen Zwecke verfolgen.

26 Bei Personenverbindungen oder Vermögenseinheiten, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht (z.B. bei Discretionary Trusts), ist anstelle der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung zu verlangen, welche diesen Sachverhalt bestätigt. Die Erklärung hat ferner Angaben zu enthalten über effektive (nicht treuhänderische) Gründer und, falls bestimmbar, Personen, die der Vertragspartei oder ihren Organen gegenüber weisungsberechtigt sind, sowie den Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen können (kategorienweise, z.B. "Familienangehörige des Gründers"). Sind Kuratoren, Protektoren usw. vorhanden, sind diese in der Erklärung aufzuführen.

27 Bei widerrufbaren Konstruktionen (z.B. Revocable Trusts) ist der effektive Gründer als wirtschaftlich berechtigte Person anzugeben.

28 Rz. 21 ist auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person ebenfalls anwendbar.

Delegation der Identifizierung und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Rz. 29 - 30)

29 Der Finanzintermediär darf zur Identifizierung der Vertragspartei, zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, zur erneuten Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und zur Durchführung der Abklärungen einen anderen Finanzintermediär beiziehen, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht (vgl. Rz. 13).

Der Finanzintermediär muss auch bei Bezug eines anderen Finanzintermediärs gemäss Abs. 1 dieser Ziffer die Dokumentationspflicht gemäss Rz 39 ff. erfüllen.

30 Der Finanzintermediär darf zur Erfüllung der Pflichten gemäss Rz 29 mittels einer schriftlichen Vereinbarung einen anderen **Dritten** beiziehen, wenn er:

- a) den Dritten sorgfältig auswählt;
- b) den Dritten über seine Aufgaben instruiert;
- c) die Erfüllung der Pflichten beim Dritten kontrolliert.

Der Finanzintermediär muss auch bei Bezug eines anderen Dritten gemäss Abs. 1 dieser Ziffer die Dokumentationspflicht gemäss Rz 39 ff. erfüllen.

Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Rz. 31 - 35)

Art. 5 GwG

¹ *Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechtigung, so muss die Identifizierung oder die Feststellung nach den Artikeln 3 und 4 GwG wiederholt werden.*

²

31 Stellt ein Finanzintermediär fest, dass eine Erklärung nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht, so hat er von der Vertragspartei eine Erneuerung der Identifizierung oder der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person zu verlangen.

32 Verweigert eine Vertragspartei eine erneute Identifizierung oder Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ohne triftige Gründe, muss der Finanzintermediär die bestehende **Geschäftsbeziehung unverzüglich abbrechen**. Vorbehalten bleibt Rz. 35.

Für Finanzintermediäre, welche das Leasinggeschäft betreiben, gilt folgende Sonderregelung: Bei bestehenden Dauerschuldverhältnissen hat der Finanz-

intermediär in solchen Fällen den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dies gilt auch für diejenigen Verträge, welche keine Kündigungsmöglichkeit vorsehen. In solchen Fällen trifft den Finanzintermediär eine umfassende Dokumentationspflicht über alle Informationen und Vorgänge.

- 33** Ein Finanzintermediär hat die Geschäftsbeziehungen ebenfalls gemäss Rz. 32 **unverzüglich abubrechen**, wenn sich aus dem Geschäftsverkehr der Verdacht aufdrängt, dass der Finanzintermediär bei der Identifizierung oder der Erklärung zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person getäuscht worden ist. Vorbehalten bleibt Rz. 35.
- 34** Bricht ein Finanzintermediär die Geschäftsbeziehungen aus den in Rz. 32 f. genannten Gründen ab oder erstattet er Meldung gemäss Rz. 44 ff., so darf er den Rückzug der Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den kantonalen Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur weiter zu verfolgen. In Fällen, wo der Finanzintermediär dazu rechtlich in der Lage ist (z.B. bei Vorliegen einer Vollmacht), darf er insbesondere keine Barauszahlung oder keine physische Lieferung von Titeln und Edelmetallen, welche in ihrem Gesamtbetrag eine Höhe von CHF 100'000.00 überschreitet, veranlassen.
- 35** Die Beziehungen zur Vertragspartei dürfen nicht mehr abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht (Art. 9 GwG) gegeben sind (vgl. Rz. 43).

Abklärungspflichten (Rz. 36 - 38)

Art. 6 GwG

¹ *Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das der Vertragspartner darstellt.*

² *Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:*

- a) *sie ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar;*
- b) *Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260ter Ziff. 1 StGB8) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260quinquies Abs. 1 StGB) dienen.*

- 36** Der Finanzintermediär hat Kundenprofile (Rz. 39 ff.) zu erstellen. Insbesondere muss der Finanzintermediär **Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung** feststellen.
- 37** Erscheint eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion als **ungewöhnlich**, so hat der Finanzintermediär den Zweck dieser Geschäftsbeziehung oder Transaktion und deren wirtschaftliche Hintergründe abzuklären. Dies gilt in jedem Fall, wenn:

- a) ein Anhaltspunkt gemäss Merkblatt „Anhaltspunkte für Geldwäscherei im Leasinggeschäft“ vorliegt (vgl. Anhang A);
- b) mit einem oder mehreren Geschäften, die miteinander verbunden erscheinen, Barbeträge, Inhaberpapiere oder Edelmetalle eingebracht oder abgezogen werden, welche CHF 100'000.00 überschreiten;
- c) er Gelder auf dem Korrespondenzweg erhält und Grund zur Annahme besteht, diese stammen nicht von der Vertragspartei, es sei denn, die Überweisung der Gelder erfolgt über eine Korrespondenzbank, die einer gleichwertigen Aufsicht und einer angemessenen Regelung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstellt ist. Dies gilt insbesondere für Banken, welche in einem der Mitgliedsländer des GAFI bzw. FATF domiziliert sind, das deren Empfehlungen vollständig umgesetzt hat. Die FINMA informiert durch entsprechende Rundschreiben regelmässig über diejenigen Länder, welche die Empfehlungen vollständig umgesetzt haben. Die angeschlossenen Finanzintermediäre werden durch die Fachstelle entsprechend informiert und dokumentiert.

38 Liegt ein Grund für eine besondere Abklärung vor, hat der Finanzintermediär zusätzlich zur Identifizierung von der Vertragspartei zweckdienliche Informationen zwecks Abklärung der wirtschaftlichen Hintergründe und des Zwecks der Transaktion oder der Geschäftsbeziehung einzuverlangen, wie z.B.:

- 1. berufliche und geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
- 2. Zweck des Geschäftes;
- 3. Datum des Geschäftes;
- 4. Betrag und Währung der eingebrachten Vermögenswerte;
- 5. Kontoverbindung oder Kreditkartennummer;
- 6. Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte.

Dokumentationspflicht (Rz. 39 – 41)

Art. 7 GwG

¹ *Der Finanzintermediär muss über die getätigten Transaktionen und über die nach diesem Gesetz erforderlichen Abklärungen Belege so erstellen, dass fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bilden können.*

² *Er bewahrt die Belege so auf, dass er allfälligen Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann.*

³ *Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion bewahrt er die Belege mindestens während zehn Jahren auf.*

39 Die Finanzintermediäre haben über ihre Beziehungen mit den Vertragsparteien und die getätigten Geschäfte diejenigen Daten, Unterlagen und Belege zu erstellen, die es ihnen und einem fachkundigen Dritten erlauben, sich ein zuverlässiges Bild über die Einhaltung des Geldwäschereigesetzes und der Reglemente der SRO/SLV zu machen.

- 40 Der Finanzintermediär hat hierzu über jede Vertragspartei eine **Dokumentation im Sinne eines Kundenprofils** anzulegen, welche sämtlichen GwG-relevanten (elektronischen) Daten und/oder (physischen) Dokumente der einzelnen Kunden bzw. Geschäftsvorfälle enthält.

Das Kundenprofil muss es dem Finanzintermediär erlauben, den Auskunfts- und Beschlagnahmungsbegehren der Strafverfolgungsbehörden innert den geforderten Fristen nachzukommen.

Die Daten, Unterlagen und Belege sind so ausführlich und sorgfältig zusammenzustellen, dass jede einzelne Transaktion soweit möglich nachvollzogen und der wirtschaftlich Berechtigte jederzeit festgestellt werden kann. Die Angaben müssen vollständig sein und regelmässig auf den neusten Stand gebracht werden.

- 41 Die GwG-relevanten Informationen können in physischer und/oder in elektronischer Form aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht beträgt zehn Jahre nach Abschluss einer Geschäftsbeziehung.

Organisatorische Massnahmen (Rz. 42)

Art. 8 GwG

Die Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

- 42 Der Finanzintermediär trifft die zur wirksamen Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen geeigneten personellen und organisatorischen Massnahmen. Es gelten unter anderem die Ausbildungsrichtlinien gemäss Rz. 51 sowie das Reglement über das Kontrollverfahren gemäss Rz. 52.

D) Pflichten bei Geldwäschereiverdacht (Art. 9 und 10 GwG)

Meldepflicht (Rz. 43 - 46)

Art. 9 GwG

¹ *Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 GwG (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:*

- a. *weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:*
 1. *im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260ter Ziffer 1 oder 305bis StGB stehen,*
 2. *aus einem Verbrechen herrühren,*
 3. *der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder*
 4. *der Terrorismusfinanzierung (Art. 260quinquies Abs. 1 StGB) dienen;*
- b. *Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht.*

^{1bis} Aus der Meldung gemäss Absatz 1 muss der Name des Finanzintermediärs ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.

² Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

- 43 Sind die Voraussetzungen für die Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 GwG erfüllt, so darf die Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei nicht abgebrochen werden.
- 44 Die Meldung nach Art. 9 GwG hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Sie erfolgt per Fax oder - wenn ein Faxgerät nicht zur Verfügung steht - per A-Post. Dabei ist wenn möglich das von der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) vorbereitete Meldeformular zu verwenden: (<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformular.html>).
- Die Meldung muss grundsätzlich die im amtlichen Meldeformular der MROS verlangten Informationen und Belege enthalten.
- 45 Bricht der Finanzintermediär vor dem Vertragsabschluss die Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung aufgrund eines begründeten Verdachts gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a) GwG ab, hat er der Meldestelle ebenfalls unverzüglich Meldung zu erstatten.
- 46 Eine allfällige Anonymisierung darf sich nur auf die Identität der meldenden natürlichen Person(en) (Angestellte bzw. Beauftragte des Finanzintermediärs) beziehen, nicht auf die übrigen Inhalte der Meldung. Insbesondere muss der Name des Finanzintermediärs ersichtlich sein. Die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur unverzüglichen Kontaktaufnahme muss in jedem Fall gewährleistet bleiben.

Vermögenssperre (Rz. 47 - 48)

Art. 10 GwG

¹ Ein Finanzintermediär muss ihm anvertraute Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Artikel 9 GwG im Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren.

² Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem er der Meldestelle Meldung erstattet hat.

- 47 Der Finanzintermediär darf über ihm anvertraute Vermögenswerte des Kunden (Kautionen, Depots, Vorschüsse, zurückzuzahlende Anzahlungen etc.), die mit seiner Meldung im Zusammenhang stehen, nicht verfügen. Er darf sie also nicht weiter anlegen, nicht nach Instruktionen des Kunden weitertransferieren und auch nicht an den Einlieferer zurückgeben.

- 48 Die Sperre ist für fünf Werktage ab der Meldung aufrechtzuerhalten. Erhält der Finanzintermediär binnen dieser Frist von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden keine Meldung oder teilt ihm diese mit, dass er die Sperre aufheben kann, so kann er die vom Kunden verlangte Transaktion ausführen. Dabei ist er jedoch nach wie vor an seine Sorgfaltspflichten, insbesondere die Dokumentationspflicht ("paper trail") nach Art. 7 GwG gebunden. Es steht dem Finanzintermediär auch frei, bei anhaltendem Verdacht erneut eine Meldung unter Angabe der Gründe zu erstatten.

Informationsverbot (Rz. 49)

Art. 10a GwG

¹ Ein Finanzintermediär darf während der durch ihn verhängten Vermögenssperre weder Betroffene noch Dritte über die Tatsache der Meldung nach Artikel 9 GwG informieren.

² Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und dem Geldwäschereigesetz unterstellt ist, informieren.

³ Er darf einen anderen diesem Gesetz unterstellten Finanzintermediär über die Tatsache der Meldung nach Artikel 9 GwG ebenfalls informieren, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss diesem Gesetz erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:

- a. für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder
- b. dem gleichen Konzern angehören.

⁴ Der Finanzintermediär, der gestützt auf Absatz 2 oder 3 informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Absatz 1.

- 49 Während der Vermögenssperre unterliegt der Finanzintermediär vorbehaltlich von Absatz 2 dieser Ziffer einem absoluten Informationsverbot. Nach Aufhebung der Vermögenssperre darf der Finanzintermediär den Kunden orientieren.

Informiert der Finanzintermediär nach Art. 10a Abs. 2 und 3 GwG einen anderen Finanzintermediär, so dokumentiert er diese Tatsache auf geeignete Weise. Die Mitteilung muss sich auf die Tatsache der Meldung nach Art. 9 GwG beschränken. Der die Mitteilung empfangende Finanzintermediär muss ebenfalls dem GwG unterstellt sein.

E) Organe und Funktionen der SRO/SLV (Rz. 50)

- 50 Die Organe der SRO/SLV sind (vgl. Art. 25 bis 31 der Statuten des Schweizerischen Leasingverbandes):

- a. die SRO-Kommission (oberstes Leitungsorgan);
- b. die SRO-Fach- und Anlaufstelle;
- c. die SRO-Prüfstelle;
- d. die SRO-Revisionsstelle;
- e. die Untersuchungsbeauftragten;
- f. das Schiedsgericht.

Die Funktionen sowie Rechte und Pflichten dieser Organe sind in den einschlägigen Reglementen enthalten, die allesamt in ihrer jeweiligen Fassung integrierende Bestandteile des vorliegenden Reglements bilden.

F) Ausbildung (Rz. 51)

- 51 Die SRO/SLV erlässt Ausbildungsrichtlinien, die von den angeschlossenen Finanzintermediären einzuhalten sind. Diese Richtlinien sind in einem separaten Reglement enthalten, das in der jeweiligen Fassung integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet.

G) Kontrolle (Rz. 52)

- 52 Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des GwG sowie der gestützt darauf erlassenen Reglemente der SRO/SLV wird durch die SRO- und FI-Prüfstellen in Zusammenarbeit mit den übrigen Organen der SRO/SLV durchgeführt. Das Kontrollverfahren ist in einem separaten Reglement geregelt, welches in seiner jeweiligen Fassung integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet.

H) Sanktionen (Rz. 53)

- 53 Die SRO/SLV erlässt Bestimmungen über die Folgen von Verletzungen der Pflichten gemäss Geldwäschereigesetz (GwG) mitsamt zugehörigen Vollzugserlassen und/oder der in diesem Reglement festgehaltenen Pflichten sowie über das bei Sanktionen anzuwendende Verfahren und die für das Sanktionsverfahren zuständigen Stellen. Die Sanktionen und das Sanktionsverfahren sind in einem separaten Reglement geregelt, welches in seiner jeweiligen Fassung integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet.

I) Gebühren (Rz. 54)

- 54 Die SRO/SLV erlässt Bestimmungen über die Grundsätze der Gebührenerhebung. Die Gebührenerhebung ist in einem separaten Reglement geregelt, welches in seiner jeweiligen Fassung integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet.

J) Schlussbestimmungen (Rz. 55 - 56)

- 55 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements und seiner integrierenden Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorgängigen Genehmigung der FINMA.

56 Gerichtsstand für alle Klagen aus diesem Reglement sowie seiner integrierenden Bestandteile ist am Sitz der SRO.

Für die SRO-Kommission:

Thomas Mühlethaler	Dr. Dominik Oberholzer
Präsident SRO-Kommission	Leiter Fachstelle